



Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dohma (Feuerwehrentschädigungssatzung – FwEntschS)

Vom 8. November 2021

Nachstehend wird die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dohma in der vom 01.01.2022 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Dohma vom 8. November 2021, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna und der Gemeinde Dohma Nr. 23/2021 am 1. Dezember 2021.

Inhalt

§ 1 Entschädigung	1
§ 2 Höhe und Art der Entschädigung	1
§ 3 Einsatz- und Ausbildungsentschädigung.....	2
§ 4 In-Kraft-Treten	2

§ 1 Entschädigung

Nachfolgend genannte Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Dohma erhalten eine Aufwandsentschädigung, weil sie über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Dienst leisten:

- a) Gemeindeführer,
- b) Stellvertretender Gemeindeführer,
- c) Ortsführer,
- d) Stellvertretender Ortsführer,
- e) Jugendfeuerwehrwart,
- f) Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart

§ 2 Höhe und Art der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird pauschal in folgender Höhe gezahlt:

a) Gemeindeführer	350 EUR/Jahr
b) Stellvertretender Gemeindeführer	325 EUR/Jahr
c) Ortswehrleiter	150 EUR/Jahr
d) Stellvertretender Ortswehrleiter	125 EUR/Jahr
e) Jugendfeuerwehrwart	100 EUR/Jahr
f) Stellvertretende Jugendfeuerwehrwart	50 EUR/Jahr

(2) Die Entschädigung wird bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres an die Funktionsträger überwiesen. Bei Ausübung mehrerer ehrenamtlicher Funktionen wird ausschließlich die höherwertige Tätigkeit entschädigt. Wenn ein Kamerad die entsprechende Funktion länger als drei Monate nicht ausübt bzw. vorzeitig aus einer Funktion ausscheidet, erhält dessen kommissarisch eingesetzter Vertreter oder der in die Funktion neu gewählte Kamerad die Aufwandsentschädigung entsprechend anteilmäßig.

(3) Die Überprüfung der Gebührensätze erfolgt in regelmäßigen Abständen.

§ 3

Einsatz- und Ausbildungsentschädigung

(1) Jeder Kamerad, der sich nach dem Alarm im Gerätehaus - zeitnah, ca. 10 min nach Alarmierung - einfindet, erhält eine pauschale Entschädigung von 3,50 EUR/Einsatz. Dies gilt nicht für Folgeeinsätze.

(2) Jeder Kamerad, der aktiv am regulären Dienst teilnimmt, erhält eine Entschädigung von 1,50 EUR/Dienst.

(3) Die Entschädigungen werden bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres an die betreffenden Kameraden ausgezahlt. Stichtag ist der 31.12. des jeweiligen Jahres.

(4) Eine Anwesenheitsliste durch die Kameraden ist tagaktuell bei Einsätzen und Ausbildung zu führen (siehe Anlage 1 und 2).

(5) Bei Abrechnung zum Stichtag 31.12. ist eine komplette Abrechnung zu erstellen und die Nachweise der Abrechnung beizufügen. Für die Erstellung der Abrechnung ist der Gemeindeführer verantwortlich.

(6) Die Überprüfung der Gebührensätze erfolgt in regelmäßigen Abständen.

(§ 4

In-Kraft-Treten)

Anlagen

1.) Anwesenheitsliste Übersicht regulärer Dienst

2.) Anwesenheitsliste Übersicht Einsätze

